

EU-ex-ante-Verfahren

– Beschluss des St-Ausschusses für Europafragen vom 11.1.2016 –

1. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme der Bundesregierung zum jährlichen Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission zieht das federführende Ressort auch den voraussichtlichen Aufwand eines Vorschlags in Betracht. Erwartet das Ressort hierbei einen hohen Aufwand (für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger oder/und die Verwaltung), ist dies in knapper und zusammengefasster Form in der Stellungnahme zu vermerken, um gegenüber der Kommission besonders auf eine im Sinne des integrierten Ansatzes methodengerechte und plausible Folgenabschätzung sowie auf eine hinreichend aufwandsarme Ausgestaltung des Vorhabens hinzuwirken.
2. Das federführende Ressort nimmt zeitnah nach Veröffentlichung durch die Kommission eine kurze Bewertung der Folgenabschätzungen in der Anfangsphase („inception impact assessments“) und, sofern diese Angaben zu den Folgen enthalten, der Fahrpläne („Roadmaps“) zu einem geplanten Vorhaben vor. Hierbei ist insbesondere auf die von der Kommission erwarteten Kosten (Erfüllungsaufwand / Bürokratiekosten) und Nutzen der betrachteten Regelungsalternativen einzugehen. Diese Bewertung wird zur Information an die weiteren betroffenen Ressorts, das Bundeskanzleramt (BKAm), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) übermittelt.
3. Im Zuge der Umfassenden Bewertung eines Legislativvorschlags der Europäischen Kommission gemäß § 6 Abs. 3 EUZBBG erfolgt eine Prüfung der Kosten (Erfüllungsaufwand / Bürokratiekosten) dieses Vorhabens durch das federführende Ressort. Hierfür findet die „Checkliste zur Prüfung des Aufwands von EU-Vorhaben“ Anwendung, die dem Ressort vom BMWi gemeinsam mit der Aufforderung zur Umfassenden Bewertung übermittelt wird; für beide gelten identische Fristen. Anhand der Checkliste ist vom federführenden Ressort wie folgt vorzugehen:
 - a. Enthält die Folgenabschätzung der Kommission qualitative und / oder quantitative Angaben zu Kosten (Erfüllungsaufwand / Bürokratiekosten) und / oder Nutzen des betrachteten Vorhabens, sind diese in knapper Form in der Checkliste anzuführen.
 - b. Enthält die Folgenabschätzung der Kommission keine oder unzureichende Angaben zu den Kosten (Erfüllungsaufwand / Bürokratiekosten) des Vorhabens, prüft das Ressort, ob eine Kostenschätzung erforderlich ist. Erachtet das Ressort eine Kostenschätzung für nicht erforderlich, ist dies hinreichend zu be-

gründen. Hält das Ressort eine Kostenschätzung für erforderlich, ist in den Ratsgremien (Ratsarbeitsgruppen, AStV) die Durchführung durch die Kommission einzufordern und hierbei um Unterstützung anderer Mitgliedstaaten zu werben. Bei der AStV-Weisungsgebung findet dieser Punkt Berücksichtigung. Kommt die Kommission dieser Aufforderung nicht nach, führt das federführende Ressort entsprechend den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine eigene Abschätzung des für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwands durch. Das Ergebnis bringt das Ressort in die weiteren Beratungen des Legislativvorschlags ein.

- c. Liegt der jährliche EU-weite Erfüllungsaufwand gemäß Folgenabschätzung der Kommission insgesamt über einem Betrag von 35 Mio. Euro, ist in einem ersten Schritt eine Beurteilung dieser Schätzung mit Blick auf ihre Plausibilität und Berücksichtigung der wesentlichen Kostentreiber vorzunehmen. Auf dieser Grundlage nimmt das Ressort in einem zweiten Schritt eine eigene quantitative Abschätzung des für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwands entsprechend den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor. Hierbei entscheidet das Ressort über den Detailgrad der Untersuchung; grundsätzlich ist die Angabe eines Schätzwerts ausreichend. Erscheinen trotz EU-weitem Überschreiten des Schwellenwertes die Kostenfolgen für Deutschland nur minimal, muss dies lediglich kurz und plausibel begründet werden. Das Ergebnis bringt das Ressort in die weiteren Beratungen des Legislativvorschlags ein.

Die Checkliste ist an das BKAMt, das BMWi und den NKR zu übermitteln. Der NKR erhält Gelegenheit, entsprechend seinem Mandat (§ 1 Absatz 3 und 4 NKR-G) zur quantitativen Abschätzung gemäß 3.c gegenüber dem Ressort Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des NKR wird zur Information an das BKAMt und das BMWi übermittelt.

Das BKAMt kann unabhängig von den zuvor genannten Schritten vom federführenden Ressort in begründeten Einzelfällen eine eigene quantitative Schätzung des für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwands erbitten, wenn dies für die Verhandlungsführung und die deutsche Positionierung als erforderlich angesehen wird.

Dieser Beschluss ersetzt die Beschlüsse der Europa-Staatssekretäre vom 8. Oktober 2007 und 17. Dezember 2012 sowie der Europa-Abteilungsleiter vom 30. April 2009 zur Bürokratiekostenschätzung bei EU-Vorhaben (so genanntes EU-ex-ante-Verfahren bzw. erweitertes EU-ex-ante-Verfahren).